

## Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

**VIERLING Productions GmbH  
Pretzfelder Str. 21  
91320 Ebermannstadt  
Deutschland**

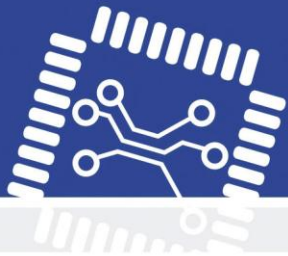
- nachfolgend VIERLING genannt -

und der

- nachfolgend Lieferant genannt -

- bzw. im Folgenden jeweils einzeln oder gemeinsam Partner genannt -

Die Partner sind übereingekommen, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit folgende Regelung zur Sicherung der Produktqualität treffen.



## **1. Geltungsbereich**

- 1.1** Diese Vereinbarung gilt für alle vom Lieferanten an VIERLING während der Laufzeit dieser Vereinbarung gelieferten Produkte.
- 1.2** Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (z. B. Beschreibung, Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Insbesondere, aber nicht abschließend, sind die in Anlage 1 bestimmten Anforderungen zu erfüllen.

## **2. Zusammenarbeit**

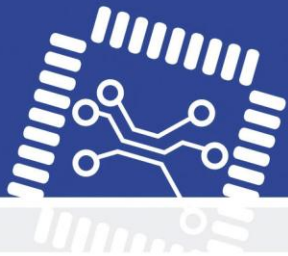
- 2.1** Der Lieferant verpflichtet sich, von VIERLING vorgelegte Beschreibungen und Spezifikation fachlich zu prüfen. Der Lieferant wird unverzüglich prüfen, ob die Beschreibungen und Spezifikationen offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend von etwaigen Mustern sind. Er wird VIERLING unverzüglich schriftlich verständigen.
- 2.2** VIERLING verpflichtet sich den Lieferanten bei der vertragsgemäßen Produktion zu unterstützen. VIERLING wird auf Anfrage in angemessenem Umfang den Lieferanten im Hinblick auf einschlägige technische Anforderungen, Exportbestimmungen und gegebenenfalls Sicherheitsanforderungen unterstützen. Auf Verlangen des Lieferanten nennt VIERLING die Länder, in die Produkte geliefert werden, deren Bestandteil die gelieferte Ware ist.
- 2.3** Der Lieferant wird VIERLING über qualitätsrelevante Änderungen der Produktionsbedingungen informieren. Insbesondere, aber nicht abschließend, wird der Lieferant vor Wechsel des Vorlieferanten oder Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Verfahren oder Einrichtungen der Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen VIERLING so rechtzeitig benachrichtigen, dass VIERLING prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Lieferant nach sorgfältiger, dokumentierter Prüfung solche Auswirkungen für ausgeschlossen halten kann. Der Lieferant wird VIERLING nachträglich informieren und auf Anfrage die Dokumentation zur Verfügung stellen.

## **3. Qualitätssicherung**

- 3.1** Der Lieferant ist verpflichtet nach einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem (nachfolgend „QMS“) zu arbeiten, das nachvollziehbar in einem Handbuch dokumentiert ist, und mindestens den Vorgaben der DIN EN ISO 9000:2000 und den ggf. in der Anlage 1 definierten Anforderungen entspricht. Der Lieferant hat geprüft und bestätigt, dass er diese Anforderungen erfüllt bzw. erfüllen kann.
- 3.2** Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität der Leistungen seiner Vorlieferanten zu sichern. Er wird entweder die Qualität der Leistungen im Rahmen seines QMS wie eigene Leistungen prüfen, oder sicherstellen, dass das QMS seiner Vorlieferanten mindestens den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht und ggf. die Vorlieferanten vertraglich in sein QMS einbeziehen.

## **4. Dokumentation und Prüfung des QMS**

- 4.1** Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung des QMS zu dokumentieren. Messwerte, Prüfergebnisse und Muster sind zu dokumentieren und zu verwahren. Mindestanforderungen an Art, Umfang und Aufbewahrungsfristen dieser Aufzeichnungen und Muster können in der Anlage 1 näher definiert werden.
- 4.2** Der Lieferant ist verpflichtet VIERLING die Prüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung bei sich und seinen Vorlieferanten zu ermöglichen. Der Lieferant wird VIERLING auf Anfrage entsprechende QMS-Zertifikate und die Dokumentationen zur Verfügung stellen. VIERLING kann nach vorheriger Vereinbarung eines Termins vom Lieferanten Zutritt zu dessen Betriebsstätten verlangen, in die Unterlagen Einsicht nehmen und an Prüfungen teilnehmen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.



## 5. Eingangsprüfungen durch VIERLING

- 5.1 VIERLING wird unverzüglich nach Wareneingang anhand der vertraglich vereinbarten Lieferdokumente prüfen, ob Menge und Typ der Lieferung der Bestellung entsprechen. Weiter wird VIERLING prüfen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Alle weiteren Prüfungen, welche durch VIERLING nach Erhalt der Lieferung durchzuführen sind, sind in Anlage 2 abschließend bestimmt.
- 5.2 Zeigen sich bei den Prüfungen oder zu einem späteren Zeitpunkt Mängel, wird VIERLING dies dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen anzeigen. Sofern in Anlage 2 vereinbart, wird VIERLING hierzu das gemäß Anlage 2 vereinbarte Formular verwenden.
- 5.3 VIERLING obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfung- und Anzeigepflichten.

## 6. Vertraulichkeit

Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält vertraulich behandeln und nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden. Diese Verpflichtung beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung. Soweit Unterlagen und Kenntnisse (i) allgemein bekannt sind, oder (ii) bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder (iii) von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, gilt die Geheimhaltungspflicht nicht.

## 7. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten berechtigt VIERLING zur Kündigung bzw. zum Rücktritt von eventuell laufenden Bestellungen und Aufträgen, die unter Geltung oder auf Grundlage dieser Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen wurden. Der Lieferant hat in diesem Fall keine Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche.

## 8. Sonstiges

- 8.1 Es ist ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts, anwendbar, soweit nicht zwingende internationale Regelungen oder zwingendes nationales Recht anderes vorschreiben; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 8.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von VIERLING Gerichtsstand; VIERLING ist jedoch berechtigt, den Lieferant auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragsteile bemühen sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem durch die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen sich ergebenden Vertragszweck am nächsten entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall der Teilunwirksamkeit von Regelungen und für Vertragslücken.

---

(VIERLING)

Ort, Datum Unterschrift

---

(Lieferant)

Ort, Datum Unterschrift



## Anlage 1 – Anforderungen an das Qualitätsmanagement

### 1. Dokumentation und Überwachung von Produktion; Berichtssystem

Der Lieferant stellt sicher, dass Mängel und Fehler frühzeitig festgestellt und Gegenmaßnahmen veranlasst werden können.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Herstellung unter nachweisbar reproduzierbaren Bedingungen erfolgt; er hat insbesondere:

- Operations- und Herstellungspläne zu erstellen,
- schwierige Prozesse schriftlich festzuhalten und
- diese Prozesse sowie Einrichtungen und Maschinen zu überwachen.

Mangelhafte Produkte sind vom Lieferanten kenntlich zu machen und zu sperren.

Der Lieferant hat ein Berichtssystem zu unterhalten, das erlaubt, die im Rahmen der Prüfungen festgestellten Mängel und Fehler am beschafften Material und an den Erzeugnissen zu erfassen und systematisch auszuwerten.

Bei Tests und Prüfungen festgestellte Fehler und Mängel sind festzuhalten. Ebenso sind Maßnahmen zur Fehler- und Mängelbeseitigung einzuleiten. Diese Dokumente sind VIERLING jeweils unaufgefordert zu übermitteln.

Stellt der Lieferant bei Prüfung der Produktion eine Zunahme der von der Soll-Beschaffenheit abweichenden Erzeugnisse fest (Qualitätseinbrüche), wird er VIERLING hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

### 2. Überwachung von Beistellungen, Zulieferungen und Unterlieferanten

#### 2.1 Vorlieferungen

Der Lieferant wird Lieferungen seiner Vorlieferanten unverzüglich selbst prüfen und sicherstellen, dass die Lieferungen den mit VIERLING vereinbarten Spezifikationen entsprechen, auch wenn der Vorlieferant ein QMS unterhält.

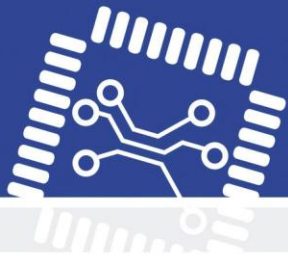
Der Lieferant wird mindestens eine statistisch signifikante und wirtschaftlich zumutbare Anzahl der gelieferten Teile auf vertragsgemäße Beschaffenheit prüfen. Bei Handelsware stellt der Lieferant zusätzlich sicher, dass es sich um Originalware handelt. Die Prüfung ist vom Lieferanten zu dokumentieren. Prüfstücke sind zu archivieren. Die Kosten für die Prüfung trägt der Lieferant.

#### 2.2 Unterlieferanten

Die Vergabe von Aufträgen zur Herstellung von Erzeugnissen an Unterlieferanten bedarf der Zustimmung von VIERLING. Vor Vergabe von Aufträgen hat der Lieferant sicherzustellen, dass der Unterlieferant in der Lage ist, die Erzeugnisse gemäß den vereinbarten Spezifikationen herzustellen. Insbesondere, hat der Lieferant zu gewährleisten, dass die für die Herstellung notwendigen Dokumente, den Unterlieferanten zur Verfügung stehen, nur freigegebenes Material verwendet wird und die Unterlieferanten dem Änderungsdienst angeschlossen sind.

#### 2.3 Prüfung und Lagerung des von VIERLING beigestellten Materials

Der Lieferant prüft das von VIERLING beigestellte Material auf Mängel.



Er lagert das Material fachgemäß, separat und mit der Kennzeichnung, dass es sich um Material von VIERLING handelt. Er darf das Material nur für den von VIERLING festgelegten Zweck verwenden. Der Lieferant haftet für Schäden und missbräuchliche Verwendung.

### **3. Dokumentation und Aufbewahrung der Dokumente**

#### **3.1** Dokumentation des Lieferanten

Der Lieferant dokumentiert die Entwicklung der Sach- und Dienstleistung, deren Änderung, Prüfung usw. VIERLING ist berechtigt, Vorschriften und Weisungen bezüglich des Umfangs und der Kennzeichnung zu erlassen. Auf Wunsch wird der Lieferant, VIERLING Kopien von solchen Dokumenten, Zeichnungen, Skizzen usw. zur Verfügung stellen.

#### **3.2** Aufbewahrung

Der Lieferant hat die Dokumente gemäß dieser Vereinbarung mindestens 15 Jahre nach erfolgter Lieferung der Erzeugnisse aufzubewahren und VIERLING während dieser Zeit auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

### **4. Kennzeichnungspflichten**

#### **4.1** Kennzeichnung der Erzeugnisse

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzweckmäßig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er beim Auftreten eines Mangels an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird VIERLING über sein Kennzeichnungssystem so unterrichten, dass VIERLING im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

#### **4.2** Lieferzeugnisse

Sofern in der Bestellung oder der Spezifikation bestimmt, hat der Lieferant die insoweit erforderlichen Dokumente, Zertifikate und Protokolle mit der Lieferung oder Teillieferung an VIERLING zu liefern. Lieferungen oder Teillieferungen ohne die zugehörigen Zertifikate und Protokolle gelten ohne weiteres als nicht ordnungsgemäße Leistung und berechtigen VIERLING zur Rücksendung auf Kosten des Lieferanten.

#### **4.3** Kennzeichnung der Lieferungen

Der Lieferant wird, falls nicht anders spezifiziert, jede Transportverpackungseinheit wie folgt in Klarschrift und Barcode kennzeichnen:

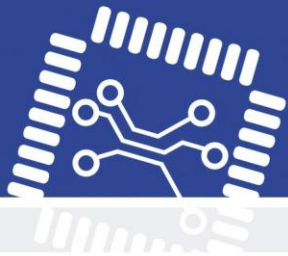
- Bestell Nr.
- Vierling Artikel Nr.
- Liefergegenstand
- Los / Charge Nr.
- Stückzahl / Menge

### **5. Prüfungen**

#### **5.1** Endprüfung des Erstmusters (Entwicklungsphase)

Vor der Prüfung sind VIERLING folgende Dokumente zur Beurteilung zur Verfügung zu stellen:

- Prozessablaufplan
- Prüfvorschrift



- Prüfablaufplan
- Prüfanweisung (Prüfplan)

Prüfungen und Prüfmethode des Lieferanten, welche von allgemein gültigen Normen oder von der Spezifikation abweichen, müssen mit VIERLING vor Beginn der Herstellung abgestimmt werden.

Der Lieferant hat mindestens das von VIERLING vorgegebene Prüfniveau für die Endprüfung anzuwenden.

Die Prüfung des Erstmusters ist wie folgt durchzuführen:

- Prüfung beim Lieferanten durch VIERLING oder Lieferung des durch den Lieferanten geprüften Erstmusters zusammen mit dem Prüfprotokoll. (Wird in der Bestellung definiert.)
- Falls das Erstmuster die Spezifikationen nicht erfüllt, erfolgt eine Wiederholung der Prüfung mit einem neuen Muster entweder beim Lieferanten oder bei VIERLING.
- Anspruch auf weitere Wiederholungen hat der Lieferant nicht.

### **5.2** Prüfung der Serienerzeugnisse (Serienphase)

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abschlussprüfung der Erzeugnisse durch den Lieferanten. Der Lieferant stellt die erforderlichen Ressourcen (Personal und Prüfmittel). Der Lieferant zeigt VIERLING die Bereitmeldung des Erzeugnisses zur Abschlussprüfung frühzeitig an, d. h. mindestens 2 Wochen im Voraus, es sei denn, dies war aufgrund besonderer Umstände nicht möglich. VIERLING ist berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Abschlussprüfung auf Grundlage der für die Endprüfung des Erstmusters bestimmten Prüfdokumente. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

### **5.3** Mess- und Prüfmittel

Der Lieferant hat für die Tests und Prüfungen Mess- und Prüfmittel (inklusive Lehren und Testanlagen) zu verwenden, deren Genauigkeit und Einstellung mit amtlich geeichten Messnormalen geprüft worden sind. Die Mess- und Prüfmittel müssen mit Kalibrierdaten versehen sein, aus denen das Datum der nächsten fälligen Kalibrierung sowie die Kalibrierstelle ersichtlich sind.

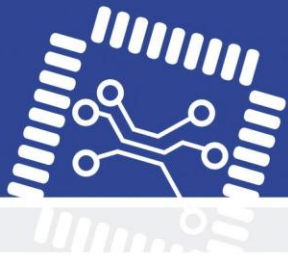
## **6. Änderungsdienst**

Jedwede Änderung der Zulieferteile und der Herstell- und Prüfverfahren (i) gegenüber vereinbarten Teilen und Verfahren oder (ii) nach Endprüfung des Erstmusters müssen von VIERLING ausdrücklich und schriftlich genehmigt werden. VIERLING darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

Beabsichtigt ein Lieferant Änderungen durchzuführen, so hat er sie bei VIERLING rechtzeitig schriftlich zu beantragen unter Angabe von:

- Änderungsumfang und Grund
- Funktions- und Sicherheitsnachweis
- Geplanter Zeitpunkt der Änderungseinführung

Sofern VIERLING die Zustimmung zur Änderung mit Vorgaben verbindet und/oder sie selber prüft, entbindet dies den Lieferanten nicht von der Produktverantwortung. Entstehen VIERLING durch eine solche Änderung Kosten, so gehen diese zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant dokumentiert den Änderungsvorgang und hält den Zeitpunkt der Änderungseinführung fest.



## **Anlage 2 – Sonstige Vereinbarungen (Ifd. Nr. 1)**

### **1. Die Gültigkeit der Anlage 2-Sonstige Vereinbarungen**

Anlage 2-Sonstige Vereinbarungen kann jederzeit im Einverständnis zwischen VIERLING und des Lieferanten geändert werden. Jegliche Änderung bedarf der Schriftform und muss rechtskräftig unterschrieben werden. Gültig ist immer die höchste laufende Nr. und wird mit jeder Änderung hochgezählt.

Die Gültigkeit und Laufzeit der QSV wird durch eine Änderung der Anlage 2 –Sonstige Vereinbarungen nicht beeinflusst.

### **2. Wareneingangsprüfung**

VIERLING unterhält eine Wareneingangsprüfung gemäß Kapitel 5. Zeigen sich bei der Prüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt Mängel, wird VIERLING den Lieferanten schriftlich bzw. schriftlich per E-Mail darüber informieren.

---

(VIERLING)

Ort, Datum Unterschrift

(Lieferant)

Ort, Datum Unterschrift